

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/1110, 20/1416, 20/1589 Nr. 4 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnungen über grenzüberschreitende Zustellungen und grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in Zivil- oder Handelssachen, zur Änderung der Zivilrechtshilfe, des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sowie sonstiger Vorschriften

A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung stellt fest, dass im Jahr 2020 die Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) (ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 40; im Folgenden: EuZVO) und die Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (Beweisaufnahme) (ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 1; im Folgenden: EuBVO) novelliert worden seien.

Die Neufassungen von EuZVO und EuBVO dienten der Beschleunigung und Vereinfachung grenzüberschreitender Zustellungen und Beweisaufnahmen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und erforderten die Anpassung zivilprozessualer Vorschriften. Vor diesem Hintergrund sehe der Gesetzentwurf etwa Änderungen bei der grenzüberschreitenden Zustellung in Drittstaaten (§ 183 ZPO) und der grenzüberschreitenden Beweisaufnahme in Drittstaaten (§ 363 ZPO) vor und verankere die Stellung des Bundesamtes für Justiz (BfJ) bei der Lösung von Schwierigkeiten im internationalen Zivilrechtshilfeverkehr, erweitere aber auch die bestehenden Rechtshilfemöglichkeiten im Verhältnis zu Staaten des Common Law.

Zudem seien nach Verkündung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) – überwiegend redaktionelle oder klarstellende – Änderungen an einigen hiervon betroffenen Gesetzen erforderlich, die spätestens zeitgleich mit diesem am 1. Januar 2023 in Kraft treten

müssten. Die weiteren im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen dienten der Rechtsbereinigung.

B. Lösung

In der durch den Ausschuss geänderten Fassung sieht der Gesetzentwurf die Anpassung verschiedener Rechtsvorschriften an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) sowie Änderungen an zwei Durchführungsvorschriften zu den europäischen Zivilrechtshilfeverordnungen in Buch 11 der Zivilprozessordnung vor. Weiterhin sind unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates auf Drucksache 20/1416 wenige weitere Änderungen im Betreuungsrecht vorgesehen. So soll etwa der Betreuungsbehörde ermöglicht werden, auch im gerichtlichen Verfahren einen anerkannten Betreuungsverein oder einen selbstständigen beruflichen Betreuer mit der Durchführung der in § 11 Absatz 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) vorgesehenen erweiterten Unterstützung zu beauftragen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/1110, 20/1416 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 18. Mai 2022

Der Rechtsausschuss

Dr. Thorsten Lieb
Stellvertretender Vorsitzender
und Berichterstatter

Sonja Eichwede
Berichterstatterin

Dr. Martin Plum
Berichterstatter

Awet Tesfaiesus
Berichterstatterin

Dr. Till Steffen
Berichterstatter

Fabian Jacobi
Berichterstatter

Clara Bünger
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnungen über grenzüberschreitende Zustellungen und grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in Zivil- oder Handelssachen, zur Änderung der Zivilrechtshilfe, des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sowie sonstiger Vorschriften
– Drucksachen 20/1110, 20/1416 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnungen über grenzüberschreitende Zustellungen und grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in Zivil- oder Handelssachen, zur Änderung der Zivilrechtshilfe, des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sowie sonstiger Vorschriften</p>	<p>Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnungen über grenzüberschreitende Zustellungen und grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in Zivil- oder Handelssachen, zur Änderung der Zivilrechtshilfe, des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, zur Anpassung von Rechtsvorschriften zum Verbraucherschutz und zur Verbraucherrechtsdurchsetzung sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften</p>
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
<p style="text-align: center;">Artikel 1</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 1</p>
<p style="text-align: center;">Änderung der Zivilprozessordnung</p>	<p style="text-align: center;">Änderung der Zivilprozessordnung</p>
Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht zu Buch 11 wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) In der Angabe zu Abschnitt I wird die Angabe „(EG) Nr. 1393/2007“ durch die Angabe „(EU) 2020/1784“ ersetzt.	
b) Die Angaben zu den §§ 1067 bis 1069 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:	
„§ 1067 Zustellung durch Auslandsvertretungen	
§ 1068 Elektronische Zustellung	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 1069 Zuständigkeiten nach der Verordnung (EU) 2020/1784; Verordnungsermächtigungen	
§ 1070 Sprache eingehender Anträge, Bescheinigungen und Mitteilungen“.	
c) Die bisherige Angabe zu § 1070 wird die Angabe zu § 1071.	
d) In der Angabe zu Abschnitt 2 wird die Angabe „(EG) Nr. 1206/2001“ durch die Angabe „(EU) 2020/1783“ ersetzt.	
e) In der Angabe zu § 1074 wird die Angabe „(EG) Nr. 1206/2001“ durch die Angabe „(EU) 2020/1783; Verordnungsermächtigung“ ersetzt.	
2. § 183 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Für die Durchführung	
1. der Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) (ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 40) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie	
2. des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark vom 19. Oktober 2005 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen (ABl. L 300 vom 17.11.2005, S. 55; L 120 vom 5.5.2006, S. 23), das durch die Mitteilung Dänemarks vom 22. Dezember 2020 (ABl. L 19 vom 21.1.2021, S. 1) geändert worden ist,	
gelten § 1067 Absatz 1, § 1069 Absatz 1 sowie die §§ 1070 und 1071. Soweit nicht für die Zustellung im Ausland die vorgenannten Regelungen maßgeblich sind, gelten für die Zustellung im Ausland die Absätze 2 bis 6.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird das Wort „bestehenden“ gestrichen und werden nach dem Wort „vorzunehmen“ ein Komma und die Wörter „die im Verhältnis zu dem jeweiligen Staat gelten“ eingefügt.	
bb) In Satz 2 wird das Wort „fremden“ durch das Wort „ausländischen“ ersetzt.	
cc) Folgender Satz wird angefügt:	
„Eine Zustellung durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung soll nur in den Fällen des Absatzes 4 erfolgen.“	
c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:	
„(3) Bestehen keine völkerrechtlichen Vereinbarungen zur Zustellung, so erfolgt die Zustellung vorbehaltlich des Absatzes 4 auf Ersuchen des Vorsitzenden des Prozessgerichts durch die Behörden des ausländischen Staates.	
(4) Folgende Zustellungen in den Fällen der Absätze 2 und 3 erfolgen auf Ersuchen des Vorsitzenden des Prozessgerichts durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung:	
1. Zustellungen, deren Erledigung durch die Behörden des ausländischen Staates nicht oder nicht innerhalb einer angemessenen Zeit zu erwarten ist oder für die ein sonstiger begründeter Ausnahmefall vorliegt,	
2. Zustellungen an ausländische Staaten sowie	
3. Zustellungen an entsandte Beschäftigte einer deutschen Auslandsvertretung und die in ihrer Privatwohnung lebenden Personen.“	
d) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Im Übrigen wird die Zustellung durch das Zeugnis der ersuchten Behörde nachgewiesen.“	
e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:	
„(6) Soweit völkerrechtliche Vereinbarungen eine Zustellung außergerichtlicher	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>Schriftstücke ermöglichen, ist für die Übermittlung solcher Schriftstücke in das Ausland das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Person, die die Zustellung betreibt, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei notariellen Urkunden ist auch das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der beurkundende Notar seinen Amtssitz hat. Bei juristischen Personen tritt an die Stelle des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts der Sitz der juristischen Person.“</p>	
<p>3. § 363 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„§ 363</p>	
<p>Beweisaufnahme im Ausland</p>	
<p>(1) Für die Durchführung der Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (Beweisaufnahme) (ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung gelten die §§ 1072 und 1073. Soweit die Verordnung (EU) 2020/1783 für die Beweisaufnahme im Ausland nicht maßgeblich ist, gelten hierfür die Absätze 2 und 3.</p>	
<p>(2) Die Beweisaufnahme im Ausland ist nach denjenigen völkerrechtlichen Vereinbarungen vorzunehmen, die im Verhältnis zu dem jeweiligen Staat gelten. Das Ersuchen zur Durchführung der Beweisaufnahme im Ausland ist von dem Vorsitzenden des Prozessgerichts zu stellen. Sieht eine völkerrechtliche Vereinbarung mehrere Wege zur Aufnahme von Beweisen vor, soll die Beweisaufnahme nur dann durch einen deutschen Konsularbeamten erfolgen, wenn ihre Erledigung durch die Behörden des ausländischen Staates nicht oder nicht innerhalb einer angemessenen Zeit zu erwarten ist oder ein sonstiger begründeter Ausnahmefall vorliegt.</p>	
<p>(3) Bestehen keine völkerrechtlichen Vereinbarungen zur Beweisaufnahme im Ausland, ersucht der Vorsitzende des Prozessgerichts die Behörden des ausländischen Staates um Aufnahme des Beweises. Ist eine Beweisaufnahme durch diese nicht oder nicht innerhalb einer angemesse-</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
nen Zeit zu erwarten oder liegt sonst ein begründeter Ausnahmefall vor, so kann der Vorsitzende des Prozessgerichts deutsche Konsularbeamte um Aufnahme des Beweises ersuchen.“	
4. In § 829 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „weder nach der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 noch nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handels-sachen vom 19. Oktober 2005 (ABl. L 300 vom 17.11.2005, S. 55, L 120 vom 5.5.2006, S. 23)“ durch die Wörter „nicht nach unmittelbar anwendbaren Regelungen der Europäischen Union“ ersetzt.	4. un v e r ä n d e r t
5. In § 845 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „weder nach der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 noch nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handels-sachen“ durch die Wörter „nicht nach unmittelbar anwendbaren Regelungen der Europäischen Union“ ersetzt.	5. un v e r ä n d e r t
6. In der Überschrift des Buches 11 Abschnitt 1 wird die Angabe „(EG) Nr. 1393/2007“ durch die Angabe „(EU) 2020/1784“ ersetzt.	6. un v e r ä n d e r t
7. § 1067 wird wie folgt geändert:	7. un v e r ä n d e r t
a) In der Überschrift werden die Wörter „diplomatische oder konsularische Vertretungen“ durch das Wort „Auslandsvertretungen“ ersetzt.	
b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Eine Zustellung nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/1784 durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung soll nur im begründeten Ausnahmefall erfolgen. Eine Zustellung nach Satz 1 an einen Adressaten, der nicht deutscher Staatsangehöriger ist, ist nur zulässig, sofern der Mitgliedstaat, in dem die Zustellung erfolgen soll, dies nicht durch eine Erklärung nach Artikel 33 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2020/1784 ausgeschlossen hat.“	
c) In Absatz 2 werden die Wörter „Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007“ durch die Wörter „Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/1784“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
8. § 1068 wird wie folgt gefasst:	8. § 1068 wird wie folgt gefasst:
„§ 1068	„§ 1068
Elektronische Zustellung	Elektronische Zustellung
An Adressaten in der Bundesrepublik Deutschland dürfen elektronische Schriftstücke nur nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/1784 elektronisch zugestellt werden.“	An Adressaten in der Bundesrepublik Deutschland dürfen gerichtliche elektronische Schriftstücke nur nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/1784 elektronisch zugestellt werden.“
9. § 1069 wird wie folgt geändert:	9. u n v e r ä n d e r t
a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Zuständigkeiten“ die Wörter „nach der Verordnung (EU) 2020/1784“ eingefügt.	
b) In Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007“ durch die Wörter „Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1784“ ersetzt.	
c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007“ durch die Wörter „Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/1784“ ersetzt.	
d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne von Artikel 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007“ durch die Wörter „nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2020/1784“ ersetzt.	
e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:	
„(4) Zentralstelle des Bundes nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2020/1784 ist das Bundesamt für Justiz. Es unterstützt bei Bedarf die zuständigen Behörden der Länder.“	
f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
10. Nach § 1069 wird folgender § 1070 eingefügt:	10. un v e r ä n d e r t
<p style="text-align: center;">„§ 1070</p>	
<p style="text-align: center;">Sprache eingehender Anträge, Bescheinigungen und Mitteilungen</p>	
<p style="text-align: center;">Aus dem Ausland eingehende Zustellungs- anträge, Bescheinigungen über die Zustellung so- wie sonstige Mitteilungen nach der Verordnung (EU) 2020/1784 müssen in deutscher oder in eng- lischer Sprache abgefasst oder von einer Überset- zung in die deutsche oder englische Sprache be- gleitet sein.“</p>	
11. Der bisherige § 1070 wird § 1071 und die Angabe „(EG) Nr. 1393/2007“ wird durch die Angabe „(EU) 2020/1784“ und die Angabe „1069“ wird durch die Angabe „1070“ ersetzt.	11. un v e r ä n d e r t
12. In der Überschrift des Buchs 11 Abschnitt 2 wird die Angabe „(EG) Nr. 1206/2001“ durch die Angabe „(EU) 2020/1783“ ersetzt.	12. un v e r ä n d e r t
13. § 1072 wird wie folgt geändert:	13. § 1072 wird wie folgt geändert:
<p>a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „(EG) Nr. 1206/2001“ durch die Angabe „(EU) 2020/1783“ ersetzt und wird vor dem Wort „Gericht“ das Wort „deutsche“ eingefügt.</p>	a) un v e r ä n d e r t
<p>b) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.</p>	<p>b) In Nummer 1 wird das Wort „unmittelbar“ durch die Wörter „nach den Artikeln 12 bis 18 der Verordnung (EU) 2020/1783“ und das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.</p>
<p>c) Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:</p>	<p>c) Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:</p>
<p>„2. unter den Voraussetzungen <i>des Artikels</i> 19 der Verordnung (EU) 2020/1783 eine unmittelbare Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat beantragen oder</p>	<p>„2. unter den Voraussetzungen der Artikel 19 und 20 der Verordnung (EU) 2020/1783 eine unmittelbare Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat beantragen oder</p>
<p>3. unter den Voraussetzungen des Artikels 21 der Verordnung (EU) 2020/1783 und nur in einem begründeten Ausnahmefall einen deutschen Konsularbeamten um Vernehmung eines deutschen Staatsangehörigen in einem anderen Mitgliedstaat ersuchen.“</p>	3. un v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
14. § 1073 wird wie folgt geändert:	14. un v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(EG) Nr. 1206/2001“ durch die Angabe „(EU) 2020/1783“ ersetzt und werden nach den Wörtern „ausländische Gericht“ die Wörter „oder durch den deutschen Konsularbeamten“ eingefügt.	
b) In Absatz 2 werden die Wörter „Artikel 17 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001“ durch die Wörter „Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2020/1783“ ersetzt.	
15. § 1074 wird wie folgt geändert:	15. un v e r ä n d e r t
a) In der Überschrift wird die Angabe „(EG) Nr. 1206/2001“ durch die Angabe „(EU) 2020/1783; Verordnungsermächtigung“ ersetzt.	
b) In Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001“ durch die Wörter „Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1783“ ersetzt.	
c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 werden die Wörter „im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001“ durch die Wörter „nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2020/1783“ ersetzt.	
bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	
„2. als zuständige Stelle über Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1783 entscheidet.“	
d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:	
„(4) Zentralstelle des Bundes nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2020/1783 ist das Bundesamt für Justiz. Es unterstützt bei Bedarf die zuständigen Behörden der Länder.“	
e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.	
16. In § 1075 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1206/2001“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2020/1783“ ersetzt.	16. un v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
17. In § 1089 Absatz 2 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 sowie für die Durchführung § 1068 Abs. 1 und § 1069 Abs. 1“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2020/1784 sowie für die Durchführung dieser Verordnung § 1067 Absatz 1, § 1069 Absatz 1 und § 1070“ ersetzt.	17. u n v e r ä n d e r t
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung	u n v e r ä n d e r t
In § 6 Absatz 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) geändert worden ist, werden die Wörter „die Vormundschaftsbehörde“ durch die Wörter „das Familien- oder Betreuungsgericht“ ersetzt.	
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	u n v e r ä n d e r t
Das Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3105), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 1 wird wie folgt geändert:	
a) Der Wortlaut wird Absatz 1.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	
„(2) Die Aufgaben der Zentralen Behörde nimmt für den Bund das Bundesamt für Justiz wahr. Es unterstützt bei Bedarf die zuständigen Behörden der Länder.“	
2. § 7 wird wie folgt geändert:	
a) Der Wortlaut wird Absatz 1.	
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	
„(2) Die Aufgaben der Zentralen Behörde nimmt für den Bund das Bundesamt für Justiz wahr. Es unterstützt bei Bedarf die zuständigen Behörden der Länder.“	
3. § 14 wird wie folgt gefasst:	
„§ 14	
Rechtshilfeersuchen, die ein Verfahren nach Artikel 23 des Übereinkommens zum Gegenstand haben, werden nur erledigt, wenn	
1. die vorzulegenden Dokumente im Einzelnen genau bezeichnet sind,	
2. die vorzulegenden Dokumente für das jeweilige Verfahren und dessen Ausgang von unmittelbarer und eindeutig zu erkennender Bedeutung sind,	
3. die vorzulegenden Dokumente sich im Besitz einer an dem Verfahren beteiligten Partei befinden,	
4. das Herausgabeverlangen nicht gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts verstößt und,	
5. soweit personenbezogene Daten in den vorzulegenden Dokumenten enthalten sind, die Voraussetzungen für die Übermittlung in ein Drittland nach Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 2; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) erfüllt sind.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 282 wie folgt gefasst:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert :
	a) Die Angabe zu § 282 wird wie folgt gefasst :
„§ 282 Vorhandene Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit“.	„§ 282 u n v e r ä n d e r t “
	b) Die Angabe zu § 310 wird wie folgt gefasst :
	„§ 310 Mitteilungen während einer Freiheitsentziehenden Unterbringung oder Freiheitsentziehenden Maßnahme “.
2. In § 158a Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „stets“ durch das Wort „insbesondere“ und die Angabe „184i bis 184k“ durch die Angabe „184i bis 184l“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. § 158c Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	3. u n v e r ä n d e r t
„§ 292 Absatz 1 und 5 ist entsprechend anzuwenden.“	
4. § 282 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 282	
Vorhandene Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Das Gericht kann im Verfahren zur Bestellung eines Betreuers von der Einholung eines Gutachtens (§ 280 Absatz 1)	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
absehen, soweit es durch die Verwendung eines bestehenden ärztlichen Gutachtens zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach § 18 des Elften Buches Sozialgesetzbuch feststellen kann, inwieweit bei dem Betroffenen infolge einer Krankheit oder einer Behinderung die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers vorliegen.“	
5. Dem § 285 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	5. u n v e r ä n d e r t
„Gleiches gilt für eine Anordnung der nach § 1816 Absatz 2 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebenen Übermittlung einer Betreuungsverfügung.“	
6. § 292 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	6. u n v e r ä n d e r t
„§ 118 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden.“	
7. Dem § 292a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	7. u n v e r ä n d e r t
„§ 120 Absatz 2 und 3 und § 120a Absatz 1 Satz 1 bis 3 der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden.“	
8. Dem § 294 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	8. u n v e r ä n d e r t
„Ist die Maßnahme gegen den erklärten Willen des Betroffenen angeordnet worden, hat die erstmalige Entscheidung über ihre Aufhebung spätestens zwei Jahre nach der Anordnung zu erfolgen.“	
9. § 310 wird wie folgt gefasst:	9. § 310 wird wie folgt gefasst:
„§ 310	„§ 310
Mitteilungen während einer <i>Unterbringungsmaßnahme</i>	Mitteilungen während einer freiheitsentziehenden Unterbringung oder freiheitsentziehenden Maßnahme
Während der Dauer einer freiheitsentziehenden Unterbringung oder freiheitsentziehenden Maßnahme hat das Gericht dem Leiter der Einrichtung, in der die Unterbringungsmaßnahme durchgeführt wird, die Bestellung eines Betreuers, die sich auf die Aufenthaltsbestimmung oder die Entscheidung über eine der genannten Unterbringungsmaßnahmen erstreckt, die Aufhebung einer solchen Betreuung und jeden Wechsel in der Person des Betreuers mitzuteilen.“	u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5252) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5252) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 240a Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.	1. u n v e r ä n d e r t
2. In § 1631e Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 1909“ durch die Angabe „§ 1809“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. In § 1795 Absatz 2 Nummer 2 wird nach dem Wort „soll“ ein Komma eingefügt.	3. u n v e r ä n d e r t
	4. In § 1817 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „soll“ durch die Wörter „kann auch vorsorglich“ ersetzt.
	5. In § 1821 Absatz 4 Satz 1 wird vor dem Wort „Geltung“ das Wort „ihm“ eingefügt.
	6. In § 1862 Absatz 2 wird nach den Wörtern „geeigneter Weise“ das Wort „entspricht“ eingefügt.
Artikel 6	Artikel 6
Änderung des Betreuungsorganisationsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Betreuungsorganisationsgesetz vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 917) wird wie folgt geändert:	
1. § 23 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Haftpflichtgefahren“ die Wörter „für Vermögensschäden“ und nach dem Wort „Versicherungsfall“ die Wörter „und von 1 Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres“ eingefügt.	
b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	
„(4) Das Bundesministerium der Justiz bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten zu	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>den Voraussetzungen der Registrierung nach den Absätzen 1 bis 3, insbesondere die Anforderungen an die Sachkunde und ihren Nachweis einschließlich der Anerkennung und Zertifizierung von Anbietern von Sachkundelehrgängen und betreuungsspezifischen Studien-, Aus- oder Weiterbildungen, an die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sowie, auch abweichend von den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes für die Pflichtversicherung, an Inhalt und Ausgestaltung der Berufshaftpflichtversicherung einschließlich möglicher Gründe für den Ausschluss der Haftung, die den Zweck der Haftpflichtversicherung nicht gefährden, und der Bestimmung der zuständigen Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.“</p>	
<p>2. In § 24 Absatz 4 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.</p>	
<p>Artikel 7</p>	<p>Artikel 7</p>
<p>Weitere Änderung des Betreuungsorganisationsgesetzes</p>	<p>Weitere Änderung des Betreuungsorganisationsgesetzes</p>
<p>Das Betreuungsorganisationsgesetz, das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Betreuungsorganisationsgesetz, das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„§ 24 Registrierungsverfahren; Verordnungsermächtigung; Registrierungsgebühr“.</p>	
<p>b) Die folgenden Angaben werden angefügt:</p>	
<p>„§ 33 Vorläufige Registrierung</p>	
<p>§ 34 Anwendungsvorschrift zu § 7“.</p>	
	<p>2. In § 11 Absatz 3 Satz 2 werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „§ 8 Absatz 4 gilt entsprechend“ eingefügt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. § 23 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:	
<p>„(4) Ist die Person, die eine Registrierung als beruflicher Betreuer beantragt, Mitarbeiter eines nach § 14 anerkannten Betreuungsvereins oder legt sie eine Anstellungszusage eines anerkannten Betreuungsvereins vor und kann sie zum Zeitpunkt der Antragstellung das Vorliegen der Sachkunde nicht vollständig, aber in wesentlichen Teilen nachweisen, kann die Stammbehörde die Person als beruflicher Betreuer registrieren, wenn</p>	
1. die Voraussetzungen für die Registrierung nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 vorliegen und	
2. der Betreuungsverein sicherstellt, dass die Person bis zum vollständigen Nachweis ihrer Sachkunde durch einen Mitarbeiter, der als beruflicher Betreuer registriert ist, bei den von ihr geführten Betreuungen angeleitet und kontrolliert wird.	
Die Sachkunde ist gegenüber der Stammbehörde bis zum Ablauf eines Jahres ab Registrierung vollständig nachzuweisen. Die Behörde kann die Frist für die Erbringung des Nachweises verlängern, wenn die registrierte Person nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden verhindert ist, die Frist einzuhalten.“	
b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Angabe „3“ wird durch die Angabe „4“ ersetzt.	
3. § 24 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Registrierungsgebühr“ angefügt.	
b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:	
<p>„(5) Für jede Registrierung wird eine Gebühr von 200 Euro erhoben. Auslagen werden nicht gesondert erhoben. Im Einzelfall kann aus Gründen der Billigkeit von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden. Folgende Registrierungen erfolgen immer gebührenfrei:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. Registrierungen nach § 28 Absatz 2,	
2. Registrierungen nach § 32 Absatz 1 Satz 1 sowie	
3. unbefristete Registrierungen für Antragsteller, die nach § 33 vorläufig registriert sind.“	
4. § 25 wird wie folgt geändert:	5. § 25 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
a) Absatz 3 wird aufgehoben.	b) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 4 wird Absatz 3.	c) u n v e r ä n d e r t
5. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	6. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.	
b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „oder“ ersetzt.	
c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:	
„4. der als Mitarbeiter eines nach § 14 anerkannten Betreuungsvereins registrierte berufliche Betreuer den vollständigen Nachweis seiner Sachkunde nicht bis zum Ablauf eines Jahres ab Registrierung oder bis zum Ablauf der verlängerten Frist erbringt (§ 23 Absatz 4 Satz 2 und 3).“	
6. § 32 wird wie folgt geändert:	7. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 6 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	
„Ab dem 1. Januar 2023 bis zur Entscheidung über den Antrag nach Satz 5 gelten die in Satz 1 genannten Betreuer als vorläufig registriert. Wird kein Antrag nach Satz 5 gestellt, endet die vorläufige Registrierung mit Ablauf des 30. Juni 2023. § 27 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“	
b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „1. Januar 2024“ durch die Angabe „30. Juni 2025“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
7. Die folgenden §§ 33 und 34 werden angefügt:	8. u n v e r ä n d e r t
„§ 33	
Vorläufige Registrierung	
Antragsteller, die die Voraussetzungen für eine Registrierung nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 und 3 erfüllen, kann die zuständige Stammbehörde vorläufig registrieren, wenn sie	
1. die nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 erforderliche Sachkunde teilweise nachweisen können und	
2. den vollständigen Nachweis der Sachkunde nach § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 nur noch nicht erbringen können, weil die hierfür notwendigen Studien-, Aus- oder Weiterbildungsangebote nicht verfügbar sind.	
Mit der vorläufigen Registrierung werden die Antragsteller berufliche Betreuer. Die vorläufige Registrierung endet spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2025. § 27 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.	
§ 34	
Anwendungsvorschrift zu § 7	
§ 7 Absatz 1 Satz 2 ist nur auf Vollmachten anzuwenden, die seit dem 1. Januar 2023 durch die Behörde nach § 7 Absatz 1 Satz 1 öffentlich beglaubigt worden sind.“	
Artikel 8	Artikel 8
Änderung des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 925) wird wie folgt geändert:	
1. Dem § 9 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:	
„Bei sonstigen Änderungen von Umständen, die sich auf die Vergütung auswirken und die vor Ablauf eines vollen Monats eintreten, ist die Vergütung zeitanteilig nach Tagen zu berechnen; § 187	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Absatz 1, § 188 Absatz 1 und § 191 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.“	
2. In der Anlage wird die Vergütungstabelle C wie folgt geändert:	
a) In Nummer C2.1 werden in der Spalte „Gewöhnlicher Aufenthaltsort“ die Wörter „andere Wohnform“ durch die Wörter „stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform“ ersetzt.	
b) In Nummer C2.1.1 wird in der Spalte „monatliche Pauschale“ die Angabe „339,00“ durch die Angabe „208,00“ ersetzt.	
c) In Nummer C2.1.2 wird in der Spalte „monatliche Pauschale“ die Angabe „486,00“ durch die Angabe „257,00“ ersetzt.	
Artikel 9	Artikel 9
Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Justizfachangestellten/zur Justizfachangestellten	u n v e r ä n d e r t
Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Justizfachangestellten/zur Justizfachangestellten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 195) wird wie folgt geändert:	
1. In § 3 Nummer 9.3 wird das Wort „vormundschaftsgerichtliche“ durch das Wort „vormundschaftsrechtliche“ ersetzt.	
2. In der Anlage wird in Nummer 9.3 in Spalte 2 das Wort „Vormundschaftsgerichtliche“ durch das Wort „Vormundschaftsrechtliche“ und in Spalte 3 das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.	
Artikel 10	Artikel 10
Änderung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung	u n v e r ä n d e r t
In der Anlage in Abschnitt C Nummer 1.3 Buchstabe b der ReNoPat-Ausbildungsverordnung vom 29. August 2014 (BGBl. I S. 1490) werden die Wörter „, familien- und vormundschaftsgerichtliche“ durch die Wörter „,und familiengerichtliche“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 11	Artikel 11
Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	u n v e r ä n d e r t
Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 328 Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „und 327“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 311 Absatz 6 Satz 5, § 362a Satz 1 und § 362b,“ eingefügt.	
2. Die Überschrift vor § 362 wird wie folgt gefasst:	
„Siebter Titel	
Nutzung der Telematikinfrastruktur durch weitere Kostenträger und durch das Zentrale Vorsorgeregister“.	
3. Nach § 362a wird folgender § 362b eingefügt:	
„§ 362b	
Nutzung der Telematikinfrastruktur durch das Zentrale Vorsorgeregister	
Wird die Telematikinfrastruktur zur Erteilung von Auskunft aus dem Zentralen Vorsorgeregister nach § 78b Absatz 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung verwendet, gilt § 327 entsprechend.“	
Artikel 12	Artikel 12
Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch	u n v e r ä n d e r t
Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. In § 61 Absatz 2 werden die Wörter „Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund“ durch die Wörter „Amtsvormund und Beistand“ ersetzt.	
2. § 68 Absatz 5 wird aufgehoben.	
Artikel 13	Artikel 13
Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch	u n v e r ä n d e r t
§ 22 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	
„(4) Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1814 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wird die zuständige Betreuungsbehörde mit Zustimmung des Leistungsberechtigten vom für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortlichen Rehabilitationsträger informiert. Der Betreuungsbehörde werden in diesen Fällen die Ergebnisse der bisherigen Ermittlungen und Gutachten mit dem Zweck mitgeteilt, dass diese dem Leistungsberechtigten andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, vermitteln kann. Auf Vorschlag der Betreuungsbehörde kann sie mit Zustimmung des Leistungsberechtigten am Teilhabeplanverfahren beratend teilnehmen.“	
Artikel 14	Artikel 14
Änderung des Arzneimittelgesetzes	u n v e r ä n d e r t
In § 40b Absatz 4 Satz 6 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1901a“ durch die Angabe „§ 1827“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 15	Artikel 15
Änderung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts	Änderung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts
Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) wird wie folgt geändert:	Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) wird wie folgt geändert:
1. Artikel 8 Nummer 5 und Artikel 13 werden aufgehoben.	1. u n v e r ä n d e r t
2. Artikel 16 wird wie folgt geändert:	2. Artikel 16 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „tritt“ die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 2“ eingefügt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:	b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes] treten in Kraft:	„(2) Am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes] treten in Kraft:
1. Artikel 1 Nummer 4,	1. u n v e r ä n d e r t
2. in Artikel 9 § 23 Absatz 4 und § 24 Absatz 4 des Betreuungsorganisationsgesetzes.“	2. in Artikel 9 § 23 Absatz 4 und § 24 Absatz 4 des Betreuungsorganisationsgesetzes,
	3. in Artikel 10 § 8 Absatz 4 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes.“
c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.	c) u n v e r ä n d e r t
	Artikel 16
	Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz
	In § 1 Absatz 1 Satz 2, § 2 Absatz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 und Absatz 3, den §§ 3 sowie 7 Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 und Absatz 2 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Artikel 17
	Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Umweltbundesamtes
	Das Gesetz über die Errichtung eines Umweltbundesamtes vom 22. Juli 1974 (BGBl. I S. 1505), das zuletzt durch Artikel 114 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
	2. § 2 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 werden die Wörter „auf dem Gebiet der Umwelt und der gesundheitlichen Belange des Umweltschutzes“ durch die Wörter „auf dem Gebiet der Umwelt, der gesundheitlichen Belange des Umweltschutzes sowie des Verbraucherschutzes und der Verbraucherrechtsdurchsetzung“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 werden die Wörter „Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
	c) In Absatz 4 werden die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit“ durch die Wörter

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	„Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
	3. In § 3 werden die Wörter „Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
	Artikel 18
	Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche
	In Artikel 246e § 2 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Bundesamt für Justiz“ durch das Wort „Umweltbundesamt“ ersetzt.
	Artikel 19
	Änderung des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes
	Das EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2123) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 2 Nummer 1 in dem Satzteil vor Buchstabe a und in Buchstabe b werden jeweils die Wörter „Bundesamt für Justiz“ durch das Wort „Umweltbundesamt“ ersetzt.
	2. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
	3. In § 11 Absatz 3 werden die Wörter „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Wirtschaft und

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Energie und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ ersetzt.
	4. § 12 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ und die Wörter „Bundesamt für Justiz“ durch das Wort „Umweltbundesamt“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
	5. In § 29 werden die Wörter „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
	Artikel 20
	Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb
	In § 19 Absatz 4 Nummer 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Bundesamt für Justiz“ durch das Wort „Umweltbundesamt“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Artikel 21
	Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes
	Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1568) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 4 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
	2. § 7 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Buchstabe a werden die Wörter „Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.
	bb) In Buchstabe b werden die Wörter „zwei Vertretern des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz“ durch die Wörter „einem Vertreter des Bundesministeriums der Justiz“ ersetzt.
	cc) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
	„c) einem Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz,“.
	dd) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben d und e.
	b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 3 werden die Wörter „Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis d“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>bb) In den Sätzen 5 und 6 werden jeweils die Wörter „Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e“ ersetzt.</p>
	<p>3. In § 8a Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.</p>
	<p>4. In § 10a Absatz 2 werden die Wörter „Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministeriums des Innern und für Heimat“ ersetzt.</p>
	<p>5. In § 17d Absatz 3 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.</p>
	<p>6. In § 18a Absatz 5 Nummer 4 Satz 2 und § 18b Absatz 4 Nummer 4 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministeriums des Innern und für Heimat“ ersetzt.</p>
	<p style="text-align: center;">Artikel 22</p>
	<p>Änderung der Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht</p>
	<p>In § 8a Absatz 1 Nummer 4 der Anlage zur Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1499), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2021 (BAnz AT 30.06.2021 V1) geändert worden ist, werden die Wörter „Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 16	Artikel 23
Inkrafttreten	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Juli 2022 in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Juli 2022 in Kraft.
(2) Artikel 4 Nummer 1, 3 bis 9, Artikel 5 Nummer 2 und 3 und die Artikel 7, 8 sowie 12 bis 14 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.	(2) Artikel 4 Nummer 1, 3 bis 9, Artikel 5 Nummer 2 bis 6 und die Artikel 7, 8 sowie 12 bis 14 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.
(3) Artikel 4 Nummer 2, Artikel 5 Nummer 1 sowie die Artikel 6, 11 und 15 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(3) Artikel 4 Nummer 2, Artikel 5 Nummer 1 sowie die Artikel 6, 11, 15, 16, 17, 21 und 22 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
	(4) Die Artikel 18 bis 20 treten am 1. August 2022 in Kraft.
	(5) Die Verordnung über die Mündelsicherheit der Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 187 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, tritt am 1. Januar 2023 außer Kraft.

Bericht der Abgeordneten Sonja Eichwede, Dr. Martin Plum, Awet Tesfaiesus, Dr. Till Steffen, Dr. Thorsten Lieb, Fabian Jacobi und Clara Bünger

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/1110** in seiner 28. Sitzung am 7. April 2022 beraten und an den Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen. Die Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung mit der Gegenäußerung der Bundesregierung auf **Drucksache 20/1416** wurde mit **Drucksache 20/1589 Nr. 4** vom 29. April 2022 ebenfalls an den Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen.

II. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage auf Drucksachen 20/1110, 20/1416 in seiner 14. Sitzung am 18. Mai 2022 abschließend beraten. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung.

Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, den die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen wurde.

Die **Fraktion der AfD** hat folgenden Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1110 in den Rechtsausschuss eingebracht:

Der Ausschuss wolle beschließen, dem Bundestag zu empfehlen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1110 mit folgender Maßgabe anzunehmen:

Artikel 3 Nummer 3 des Gesetzentwurfs wird gestrichen.

Begründung

Artikel 3 Nummer 3 ist inhaltlich identisch mit einem Gesetzgebungsvorschlag, den der Deutsche Bundestag in der 18. WP bereits behandelt und abgelehnt hat.

Der Rechtsausschuss hat seinerzeit einstimmig beschlossen, dem Bundestag zu empfehlen, von der vorgeschlagenen Änderung des § 14 HZÜ/HBÜ-AusfG abzusehen (BT-Drs. 18/11637) und zur Begründung ausgeführt: Drucksache 20/[...] – 2 – Deutscher Bundestag – 20. Wahlperiode

„Eine Öffnung der Zivilrechtshilfe für Verfahren der Dokumentenvorlage („pre-trial discovery of documents“) soll nach Auffassung des Ausschusses nicht vorgenommen werden. Ausforschungsbeweise entsprechend US-amerikanischem Prozeßrecht sind nach deutschem Zivilprozeßrecht ungeachtet der im Jahr 2001 geänderten Regelung des § 142 ZPO grundsätzlich unzulässig. Sie bergen für die betroffene Partei und gegebenenfalls für Dritte erhebliche Risiken, etwa im Hinblick auf die mit der Dokumentenherausgabe verbundenen Kosten, den zeitlichen Aufwand sowie datenschutz- und arbeitsrechtliche Probleme.

Der Ausschuss erkennt zwar die von der Bundesregierung verfolgte Zielsetzung an, US-amerikanische Gerichte durch eine begrenzte Zulassung der Dokumentenvorlage dazu anzuhalten, bei grenzüberschreitenden Beweisaufnahmen nicht nationales US-amerikanisches Zivilprozeßrecht, sondern vorrangig das Haager Beweisübereinkommen (HBÜ) anzuwenden. Er zweifelt aber daran, daß die vorgeschlagene Änderung den gewünschten Erfolg herbeiführen würde. In jedem Fall wäre es erforderlich, die Auswirkungen der von anderen Vertragsstaaten des HBÜ vorgenommenen Änderungen auf die Praxis US-amerikanischer Gerichte näher zu untersuchen.

Vor diesem Hintergrund ist von einer begrenzten Zulassung der Dokumentenherausgabe im Ausführungsgesetz und auch von einer Änderung der deutschen Erklärung zu Artikel 23 des HBÜ abzusehen.“

Die Erwägungen des Rechtsausschusses der 18. WP sind weiterhin zutreffend.

Der neuerliche, inhaltlich identische Gesetzgebungsvorschlag macht zwar umfangreiche Ausführungen, die jedoch eine Sinnhaftigkeit der Änderung nicht aufzeigen können. Die Annahme, daß die Gesetzesänderung zu einer für deutsche Prozeßparteien günstigen Änderung der Rechtspraxis insbesondere US-amerikanischer Gerichtsführen könnte oder würde, ist weiterhin ohne Beleg und auch nicht wahrscheinlich.

Der Ausschuß Zivilverfahrensrecht des DAV hat dazu in seiner Stellungnahme Nr. 20/2017 (ausführlicher zuvor bereits Stellungnahme Nr. 55/2014) ausgeführt:

„Es erscheint schon im Ansatz widersprüchlich, einerseits Rechtshilfe im US-amerikanischen Pre-trial-discovery-Verfahren vorzusehen, andererseits zu betonen, eine Ausforschung deutscher Parteien werde ausdrücklich verhindert. (...)“

Die Anwendbarkeit des nationalen Verfahrensrechts wird durch das HBÜ nicht berührt. Daher bestehen erhebliche Zweifel, daß eine Einschränkung der Erklärung des Widerspruchs in Bezug auf Rechtshilfeersuchen nach Artikel 23 HBÜ dazu führt, daß US-amerikanische Gerichte vermehrt von den Möglichkeiten der Beweisgewinnung nach nationalem bzw. einzelstaatlichen Verfahrensrecht zugunsten der Rechtshilfeverfahren nach dem HBÜ Abstand nehmen.“

Der Rechtsausschuss hat den Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion der AfD teilte mit, ihr Änderungsantrag zielt auf die Streichung von Artikel 3 Nummer 3 des Gesetzentwurfs ab. Dieser habe keinen unmittelbaren Bezug zu den durchzuführenden EU-Verordnungen, sondern betreffe die Zulassung von Ausforschungsverfahren aus dem Rechtskreis des Common Law. In der 18. Wahlperiode hätten sich der Deutsche Bundestag und insbesondere der Rechtsausschuss noch gegen eine entsprechende Öffnung des deutschen Rechts positioniert; eine zwischenzeitliche Änderung der Sachlage sei nicht ersichtlich. Auch die Begründung des Gesetzentwurfs treffe keine Aussage zum Hintergrund bzw. zu den Vorteilen der vorgesehenen Änderung.

III. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 20/1110 verwiesen.

A. Allgemeiner Teil

Mit den vorliegenden Änderungen sollen Rechtsvorschriften an die infolge des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) geänderten Zuständigkeiten zur Verbraucherpolitik und zur Verbraucherrechtsdurchsetzung angepasst werden.

Durch den Organisationserlass wurden dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) die Zuständigkeiten für den Verbraucherschutz, insbesondere auch im Bereich der Finanzdienstleistungen und der Umwelt, die Verbraucherpolitik sowie die Verbraucherrechtsdurchsetzung übertragen. Die Übertragung erfasst auch die europäischen und internationalen Bezüge der genannten Bereiche und damit insbesondere die zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1 – zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/771, ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 28) festgelegten Zuständigkeiten. Zugleich wurden durch den Organisationserlass auch die Ressortbezeichnungen verschiedener Ressorts der Aufgabenveränderung entsprechend angepasst.

Um die veränderten Zuständigkeiten, die geänderten Ressortbezeichnungen und die Übertragung von Verwaltungsaufgaben entsprechend dem Organisationserlass klarzustellen, sollen die betreffenden Rechtsvorschriften angepasst werden. Der Ausschuss sieht dazu die Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz und des Gesetzes über die Errichtung eines Umweltbundesamtes, des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, des EU-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes (EU-VSchDG), des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) sowie des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vor. Neben der Änderung der Behördenbezeichnung werden die Rechtsvorschriften dahingehend geändert, dass als zuständiges Ressort das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz genannt wird und für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben im Bereich des Verbraucherschutzes und der Verbraucherschutzdurchsetzung, die keine ministerielle Zuordnung erfordern, das Umweltbundesamt als zuständige Behörde ausgewiesen wird. Materiell-rechtliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zudem sieht der Ausschuss zwei kleine Änderungen an den Durchführungsvorschriften zu den Europäischen Zivilrechtshilfeverordnungen in Buch 11 der Zivilprozessordnung vor.

Außerdem sind noch wenige Änderungen im Betreuungsrecht enthalten. Neben rein redaktionellen Korrekturen im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) wird im Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) dem Wunsch der Länder Rechnung getragen, durch eine Ergänzung des § 11 Absatz 3 BtOG den Betreuungsbehörden auch im gerichtlichen Verfahren zu ermöglichen, die Durchführung der erweiterten Unterstützung an anerkannte Betreuungsvereine oder selbstständige Berufsbetreuer zu übertragen. Das vorgezogene Inkrafttreten des § 8 Absatz 4 des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern in der neuen Fassung (VBVG-neu) trägt dem Petitem der Länder Rechnung, vor dem 1. Januar 2023 abweichende Zuständigkeiten für Entscheidungen nach § 8 Absatz 3 VBVG-neu durch Landesrecht bestimmen zu können.

Soweit der Bundesrat in Nummer 4 seiner Stellungnahme vom 8. April 2022 (Drucksache 20/1416, S. 3) angeregt hat, in § 1833 Absatz 3 Satz 1 BGB-neu das Erfordernis einer gerichtlichen Genehmigung für die Eingehung einer Verpflichtung zu einer Verfügung über ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstück zu ergänzen, wenn mit dem nachfolgenden Verfügungsgeschäft die Aufgabe von Wohnraum verbunden ist, bedarf es keiner solchen Änderung. Ergänzend zu den Ausführungen der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung ist zur Auslegung von § 1833 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 und § 1850 Nummer 1 und 5 BGB-neu darauf hinzuweisen, dass die Eingehung einer solchen Verpflichtung auch ohne eine Ergänzung nach § 1850 Nummer 1 und 5 BGB-neu genehmigungsbedürftig ist. Der Wortlaut des Verweises in § 1850 Nummer 5 BGB-neu erfasst nämlich auch solche Verfügungen über Grundstücke oder Rechte an einem Grundstück, die unter § 1833 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 BGB fallen: Die Formulierung „sofern die Genehmigung nicht bereits nach [...] erforderlich ist“ zeigt klar, dass die Genehmigungspflicht nicht eingeschränkt werden soll. Sinn und Zweck des § 1833 BGB ist es, zusätzlich zu den Vermögensinteressen betreuter Personen auch ihr Recht am Wohnraum als räumlicher Mittelpunkt ihres Lebens und ihrer sozialen Bezüge zu schützen. Der Schutz ihres Vermögens, der Normzweck des § 1850 BGB ist, bleibt daneben vollständig erhalten. Der Verweis in § 1850 Nummer 1 BGB-neu auf die vorrangige Anwendbarkeit von § 1833 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 BGB-neu ist lediglich deklaratorischer Natur und soll den Rechtsanwender auf die Existenz einer spezialgesetzlichen Regelung für solche Fälle hinweisen.

Das neu eingeführte Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer bedarf bei der Anerkennung von Sachkundelehrgängen und betreuungsspezifischen Studien-, Aus- und Weiterbildungsgängen einer zügigen Umsetzung durch die Länder, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass neue sowie seit weniger als drei Jahren tätige berufliche Betreuer in der Lage sind, die für die Registrierung erforderliche Sachkunde innerhalb der bis zum 30. Juni 2025 gesetzten Übergangsfrist durch Absolvierung der entsprechenden Bildungsangebote nachzuweisen. Der Ausschuss begrüßt die Absicht des Bundesministeriums der Justiz, die weitere Umsetzung des Registrierungsverfahrens in engem Austausch mit den Ländern und Kommunen fortlaufend zu beobachten.

B. Besonderer Teil

I. Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Änderungsbefehls auf Grund der Einfügung von Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift des § 310 an die Überschrift des § 310 angepasst, die nach Nummer 9 dieses Entwurfs geändert werden soll.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Mit der Änderung der Überschrift wird klargestellt, auf welche konkreten Unterbringungsmaßnahmen des § 312 FamFG sich die Mitteilungspflicht erstreckt.

II. Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 8

In § 1068 ZPO-E wird der Begriff „elektronisches Schriftstück“ dahingehend präzisiert, dass es sich um ein „gerichtliches“ Schriftstück handelt. Der neue Begriff des „gerichtlichen elektronischen Schriftstücks“ greift einerseits die Terminologie aus Artikel 19 der Verordnung (EU) 2020/1784 auf („gerichtliches Schriftstück“) und verdeutlicht andererseits, dass es hier nicht um eine Zustellung papierbasierter Unterlagen geht, die im ersten Buch der ZPO als „Schriftstücke“ bezeichnet werden (im Gegensatz zu den als „elektronische Dokumente“ legaldefinierten elektronischen Unterlagen, vergleiche zum Beispiel § 169 Absatz 4 Satz 1 ZPO, §§ 173 ff. ZPO).

Zu Nummer 13

In § 1072 ZPO-E wird bei den drei Varianten, die die Verordnung (EU) Nr. 2020/1784 für die Durchführung von Beweisaufnahmen in anderen Mitgliedstaaten vorsieht, nun konkret auf die jeweiligen Bezugsregelungen der Verordnung verwiesen.

In der Regelung zur unmittelbaren Beweisaufnahme in § 1072 Nummer 2 ZPO wird dadurch nun auch Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 2020/1784 in den Blick gerückt. Dieser Artikel ergänzt Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 2020/1784 für den Fall, dass die unmittelbare Beweisaufnahme per Videokonferenz oder mittels anderer Fernkommunikationstechnologien durchgeführt werden soll. Mit dieser Ergänzung sind sowohl die Hoffnung als auch die Erwartung verbunden, dass Gerichte künftig im grenzüberschreitenden Kontext innerhalb der Europäischen Union öfter von der Möglichkeit einer Videobeweisaufnahme Gebrauch machen.

III. Zu Artikel 5 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 4

Die im Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vorgesehene „Soll-Regelung“ wird durch eine „Kann-Regelung“ ersetzt. Auch mit einer Kann-Regelung wird das primäre Regelungsziel erreicht, gesetzlich klarzustellen, dass auch schon vorsorglich, also ohne dass ein Verhinderungsfall vorliegt, die Bestellung eines Verhinderungsbetreuers möglich ist. Dies ist nach der geltenden Rechtslage umstritten. Diese Klarstellung ent-

spricht einer Empfehlung des Forschungsvorhabens zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ (vgl. Abschlussbericht, Handlungsempfehlungen 6 und 10, S. 565 und 568) und erscheint geboten. Eine Kann-Regelung gibt den Betreuungsgerichten die nötige Flexibilität, in den unterschiedlichen Verfahrenskonstellationen und je nach den örtlichen Gegebenheiten selbst zu entscheiden, in welchen Fällen die Bestellung eines Verhinderungsbetreuers sinnvoll erscheint.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung, die aus grammatikalischen Gründen angezeigt ist.

Zu Nummer 6

Durch die rein redaktionelle Änderung werden Lesbarkeit und Verständlichkeit der Vorschrift verbessert.

IV. Zu Artikel 7 (Weitere Änderung des Betreuungsorganisationsgesetzes)

Zu Nummer 5 Buchstabe a

Das Intervall, in dem berufliche Betreuer der Stammbehörde Änderungen im Bestand der von ihnen geführten Betreuungen mitteilen müssen, wird durch die Änderung um zwei Monate verlängert. Im Spannungsfeld zwischen dem Interesse der Stammbehörde an einem möglichst aktuellen Überblick über die zum Zeitpunkt der Beststellungsentscheidung bestehende Auslastung der beruflichen Betreuer und dem nachvollziehbaren Wunsch der beruflichen Betreuer nach möglichst geringem bürokratischem Aufwand stellt die neue Frist von sechs Monaten einen guten Kompromiss dar.

Zu Nummer 6 Buchstabe b und c

Mit dieser Änderung wird der Betreuungsbehörde ermöglicht, auch im gerichtlichen Verfahren mit der Durchführung der in § 11 Absatz 3 BtOG vorgesehenen erweiterten Unterstützung einen anerkannten Betreuungsverein oder einen selbständigen beruflichen Betreuer zu beauftragen. Bislang sieht das BtOG diese Möglichkeit nur im Rahmen der vorgerichtlichen Beratung und Unterstützung vor (§ 8 Absatz 4 BtOG). Nach wie vor darf die Betreuungsbehörde hoheitliche Aufgaben wie die Erstellung des Sozialberichts für das Betreuungsgericht nicht Dritten übertragen. Sowohl die eigentliche Sozialberichterstattung als auch die Prüfung nach § 11 Absatz 3 Satz 1 BtOG sind nach Auffassung der Bundesregierung nicht delegationsfähig. Nach der Konzeption des § 8 Absatz 4 BtOG, dessen entsprechende Anwendung die Gesetzesänderung nunmehr zulässt, wird allerdings nur die „Wahrnehmung der erweiterten Unterstützung“ für eine Delegation an einen Betreuungsverein oder einen selbständigen beruflichen Betreuer geöffnet. Diese Aufgabe weist keinen vergleichbar hoheitlichen Charakter wie die Sozialberichterstattung und die Prüfung nach § 11 Absatz 3 Satz 1 BtOG auf. Stehen regional keine beziehungsweise keine hinreichend qualifizierten Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter für die Durchführung der erweiterten Unterstützung zur Verfügung, kann die Delegation eine sinnvolle Lösung sein, um den Einsatz dieses neuen Instruments in geeigneten Fällen im Interesse der betroffenen Personen in möglichst weitgehendem Umfang zu ermöglichen. Der Gesetzgeber hatte von einer entsprechenden Ausgestaltung letztlich deshalb abgesehen, weil ein Bedarf hierfür im Rahmen des § 11 BtOG im seinerzeitigen Gesetzgebungsverfahren nicht ersichtlich wurde. Vielmehr wurde davon ausgegangen, dass im Falle des Gebrauchmachens von der Länderöffnungsklausel für Modellprojekte in § 11 Absatz 5 BtOG die Delegation der Durchführung der erweiterten Unterstützung auf Betreuungsvereine oder selbständige berufliche Betreuer, die hierfür eigens zu vergüten wären, tendenziell kostenintensiver sein dürfte als eine Wahrnehmung der Aufgabe durch geeignete Behördenmitarbeiterinnen oder -mitarbeiter. Nachdem ein Bedarf nach einer Erstreckung der Delegationsmöglichkeit auf die Durchführung der erweiterten Unterstützung im gerichtlichen Verfahren nunmehr von Seiten der Länder und Kommunen, insbesondere im Rahmen der in § 11 Absatz 5 BtOG vorgesehenen Modellprojekte, deutlich gemacht wurde, soll dies durch die Änderung ermöglicht werden.

V. Zu Artikel 15 (Änderung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts)

Durch das frühere Inkrafttreten der Verordnungsermächtigung des § 8 Absatz 4 VBVG-neu wird es den Ländern ermöglicht, eine abweichende Zuständigkeit für die Feststellung nach § 8 Absatz 3 VBVG-neu schon vor Inkraft-

treten des neuen Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes am 1. Januar 2023 festzulegen. Ohne diese Änderung könnten die Länder eine abweichende Zuständigkeitsregelung erst nach Inkrafttreten des VBVG-neu ausfertigen. Ein Zuständigkeitswechsel innerhalb der ersten Wochen kann so vermieden werden.

VI. Zu Artikel 16 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz)

Im Gesetz über die Errichtung des Bundesamts für Justiz wird das zuständige Bundesministerium an verschiedenen Stellen als „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ aufgeführt, was nach dem Organisationserlass nicht mehr zutreffend ist. Deshalb ist die Ressortbezeichnung dahingehend anzupassen, dass der Zusatz „und für Verbraucherschutz“ entfällt.

VII. Zu Artikel 17 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Umweltbundesamtes)

Zu Nummer 1

Durch die Änderung in § 1 wird die Bezeichnung des für das Umweltbundesamt zuständigen Bundesministeriums angepasst, nachdem dieses Ressort nunmehr auch den Zusatz „und Verbraucherschutz“ in der Bezeichnung führt.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift des § 2 führt die vom Umweltbundesamt wahrzunehmenden Aufgaben auf. Diese sind um den Verbraucherschutz und die Verbraucherrechtsdurchsetzung zu erweitern, nachdem diese Zuständigkeiten jetzt zum Geschäftsbereich des BMUV gehören. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die bislang von der Prüfgruppe Verbraucherschutz im Bundesamt für Justiz wahrgenommenen Aufgaben zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/239, die künftig dem Umweltbundesamt als nachgeordneter Behörde übertragen werden. Zudem ist auch in Absatz 2 die geänderte Ressortbezeichnung anzupassen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um weitere Änderungen zur Anpassung der geänderten Ressortbezeichnung.

VIII. Zu Artikel 18 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die wegen der geänderten Zuständigkeit für Maßnahmen nach dem EU-VSchDG erforderlich ist. Der am 28. Mai 2022 in Kraft tretende Artikel 246e EGBGB ermöglicht es, bestimmte Verletzungen von Verbraucherinteressen im Zusammenhang mit Verbraucherverträgen, bei denen es sich um Verstöße im Sinne von Artikel 3 Nummer 3 oder Artikel 3 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2017/2394 handelt, im Rahmen von koordinierten Aktionen im Sinne von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/2394 als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen. Zuständig hierfür soll nach Artikel 246e § 2 Absatz 4 EGBGB das Bundesamt für Justiz sein. Dies entspricht jedoch nicht mehr der geänderten Zuständigkeit infolge des Organisationserlasses vom 8. Dezember 2021, so dass nunmehr das Umweltbundesamt als zuständige Behörde aufzuführen ist.

IX. Zu Artikel 19 (Änderung des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2394 wird nunmehr im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz wahrgenommen. In § 2 des Gesetzes ist daher anstelle des bislang zuständigen Bundeamts für Justiz das Umweltbundesamt als zuständige Stelle zu benennen.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung in § 3 wird klargestellt, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz als die für den Verbraucherschutz und die Verbraucherrechtsdurchsetzung zuständige oberste Bundesbehörde zentrale Verbindungsstelle im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2394 geworden ist.

Zu Nummer 3

Die Änderungen in § 11 dienen einerseits der Anpassung an die geänderten Ressortbezeichnungen, wovon in diesem Fall das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium für Digitales und Verkehr betroffen sind. Darüber hinaus ersetzt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz künftig das Bundesministerium der Justiz als Adressat der Verordnungsermächtigung.

Zu Nummer 4

§ 12 des Gesetzes sieht Verordnungsermächtigungen vor, um dem zuständigen Bundesministerium die Anpassung der gesetzlichen Regelungen an veränderte europarechtliche Rahmenbedingungen zu ermöglichen. Diese Kompetenz steht künftig dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz als für den Verbraucherschutz und die Verbraucherrechtsdurchsetzung zuständige oberste Bundesbehörde zu, so dass die Verordnungsermächtigungen entsprechend anzupassen sind.

Zu Nummer 5

Durch die Änderung des § 29 wird klargestellt, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz als die für den Verbraucherschutz und die Verbraucherrechtsdurchsetzung zuständige oberste Bundesbehörde den vorgesehenen Evaluierungsbericht erstellt. Das Bundesministerium der Justiz ist hierzu nach dem Zuständigkeitswechsel nicht mehr berufen.

X. Zu Artikel 20 (Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb)

Es handelt sich um eine weitere Folgeänderung aufgrund der geänderten Zuständigkeit für Maßnahmen nach dem EU-VSchDG. Das UWG sieht in § 5c Absatz 1 und § 19 Absatz 1 ebenfalls die Möglichkeit vor, einen Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2017/2394 als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen, soweit Verbraucherinteressen betroffen sind. Zuständig hierfür ist nach § 19 Absatz 4 Nummer 1 in der ab dem 28. Mai 2022 geltenden Fassung (Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht vom 10. August 2021, BGBl. I S. 3504) das Bundesamt für Justiz. Dies entspricht jedoch nicht mehr der geänderten Zuständigkeit infolge des Organisationserlasses vom 8. Dezember 2021, so dass nunmehr das Umweltbundesamt als zuständige Behörde aufzuführen ist.

XI. Zu Artikel 21 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Die Änderung dient der Anpassung an die neue Behördenbezeichnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.

Zu Nummer 2

Im Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht war das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bislang mit zwei Sitzen vertreten, wovon ein Sitz der Wahrnehmung verbraucherpolitischer Interessen diente. Durch die Übertragung des Aufgabenbereichs Verbraucherschutz auf das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz entfällt der Anlass für diesen zweiten Sitz, dieser steht künftig dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zu. Das Bundesministerium für Justiz ist aber weiterhin als Mitglied für die Vertretung im Bereich Justiz zu bestellen, so dass ein Sitz im Verwaltungsrat weiterhin diesem Ressort zusteht. Die Regelungen in § 7 zur Zusammensetzung des Verwaltungsrats sind entsprechend zu ändern, hieraus ergeben sich auch Folgeänderungen im Hinblick auf die Nummerierung.

Zu Nummer 3

Auch im Verbraucherbeirat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht obliegt nunmehr dem für den Verbraucherschutz zuständigen Ressort die Wahrnehmung der verbraucherpolitischen Interessen. Durch die Änderung des § 8a wird dies umgesetzt. Anstelle des Bundesministeriums der Justiz wird entsprechend der neuen Aufgabenverteilung innerhalb der Bundesregierung das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz als Mitglied im Verbraucherbeirat bestellt.

Zu den Nummern 4 bis 6

Die Änderungen dienen jeweils der Anpassung an eine geänderte Ressortbezeichnung.

XII. Zu Artikel 22 (Änderung der Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht)

Die Änderung in § 8a der Satzung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt ebenfalls im Hinblick auf die geänderte Zusammensetzung des Verbraucherbeirats. Da die bisherige Wahrnehmung verbraucherpoltischer Interessen durch das Bundesministerium für Justiz auch in der Satzung festgelegt ist, ist neben der Änderung der gesetzlichen Regelung insoweit auch eine Anpassung der Satzung erforderlich.

XIII. Zu Artikel 23 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Regelungen zum Inkrafttreten des Gesetzes sind anzupassen. Die ergänzend eingefügten Regelungen zu geänderten Ressortbezeichnungen und dem Übergang der Verbraucherpolitik und der Verbraucherrechtsdurchsetzung auf das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz sollen grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Dies betrifft die Artikel 16, 17, 21 und 22. Die Änderungen des EU-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes sowie die damit zusammenhängenden Folgeänderungen (Artikel 18 bis 20) sollen hingegen erst am 1. August 2022 in Kraft treten, um im Umweltbundesamt zuvor die organisatorischen Voraussetzungen für die Übernahme dieser Aufgabe schaffen zu können.

Die Verordnung über die Mündelsicherheit der Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen wurde auf Grund des § 1807 Absatz 1 Nummer 4 BGB in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung erlassen. Mit dem Wegfall der Ermächtigungsgrundlage in § 1807 Absatz 1 Nummer 4 BGB zum 1. Januar 2023 entfallen Rechtsgrundlage und Bedürfnis für die Verordnung, die deshalb außer Kraft treten soll.

Berlin, den 18. Mai 2022

Sonja Eichwede
Berichterstatlerin

Dr. Martin Plum
Berichterstatter

Awet Tesfaiesus
Berichterstatlerin

Dr. Till Steffen
Berichterstatter

Dr. Thorsten Lieb
Berichterstatter

Fabian Jacobi
Berichterstatter

Clara Bünger
Berichterstatlerin

